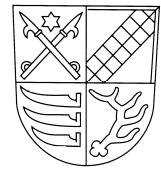


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



18 Jahrgang

Beeskow, den 13. Dezember 2011

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|-------|--------------|---|
| I.) | Seite 2 | Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.11.2011 |
| II.) | Seiten 2-4 | Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree |
| 1.) | Seite 2 | Jahresrechnung 2010 |
| 2.) | Seiten 3-4 | Nachtragshaushaltssatzung 2011 |
| III.) | Seiten 4-6 | Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland |
| 1.) | Seite 4 | 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung |
| 2.) | Seite 5 | 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung |
| 3.) | Seite 5 | Jahresabschluss Trink- und Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2010 |
| 4.) | Seite 6 | Wirtschaftsplan 2012 |
| IV.) | Seiten 7-24 | Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes |
| 1.) | Seiten 7-11 | Wasserversorgungsbeitragssatzung |
| 2.) | Seiten 11-15 | Schmutzwasserbeitragssatzung |
| 3.) | Seiten 15-16 | 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung |
| 4.) | Seite 16 | 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung |
| 5.) | Seiten 17-19 | Wasserversorgungsgebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS |
| 6.) | Seiten 20-23 | Schmutzwassergebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS |
| 7.) | Seite 23 | Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser 2010 |
| 8.) | Seite 24 | Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 |
| V.) | Seiten 25-26 | Bekanntmachungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB) |
| 1.) | Seite 25 | Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.12.2011 |
| 2.) | Seite 26 | Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010

Beschluss 1/40 der 40. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Die Verbandsversammlung beschließt:
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Verbandsvorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Trinkwasser

Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 467.571,92 EUR wird in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 2/40 der 40. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Die Verbandsversammlung beschließt:
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Verbandsvorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Abwasser

Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 1.166.102,39 EUR wird in Höhe von 137.886,08 EUR zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet und in Höhe von 1.028.216,31 EUR in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 3/40 der 40. Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.11.2011

Die Verbandsversammlung beschließt:
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3

festgestellt. Dem Verbandsvorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Industrie

Der Jahresverlust 2010 in Höhe von 264.260,74 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Umlage wird nicht erhoben.

In den Jahresabschluss 2010 für die Betriebszweige Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung und Industriegebiet in Form des Prüfberichtes der Prüfungsgesellschaft MÜNZER & STORBECK Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, kann vom 02.01.2012 bis 06.01.2012 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 16.11.2011

Theuer	H.-G. Köhler
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

II.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1.) Jahresrechnung 2010

Beschluss der 6. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 21.11.2011; Nr. 11/06/23, gemäß § 82 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender

2.) Nachtragshaushaltssatzung 2011

**Nachtragshaushaltssatzung
Der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	536.900	80.600	180.000	437.500
ordentliche Aufwendungen	536.900	81.700	181.100	437.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	536.900	80.600	180.000	437.500
die Auszahlungen	536.900	55.100	181.100	410.900
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.900	80.600	180.000	437.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	536.900	48.400	181.100	404.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	6.700	0	6.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0	0	0

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
15.000,00 €
festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Regionalversammlung bedürfen, wird

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Beeskow, den 21.11.2011

Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Artikel 2

III.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Diese 2.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Beeskow, den 30.11.2011

1.) 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung

Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat in ihrer Sitzung am 30.11.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert durch die 1 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 14.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 16 vom 22.12.2009) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mengengebühr beträgt 42,66 €/m³ Klärschlamm.“

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 30.11.2011 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 30.11.2011

Günther
Verbandsvorsteherin

DS

2.) 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung

2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat in ihrer Sitzung am 30.11.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage – Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 04.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr.16 vom 22.12.2009) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mengengebühr beträgt netto 1,24 €/m³ zzgl. des gültigen Mehrwertsteuersatzes.“

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Beeskow, den 30.11.2011

Günther

Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 30.11.2011 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 30.11.2011

DS

Günther

Verbandsvorsteherin

3.) Jahresabschluss Trink- und Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2010

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

Jahresabschluss Trink- und Abwasser

Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2011 den Jahresabschluss 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010 erteilt.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung (13.12.2011) innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2010 genommen werden kann.

Beeskow, 30.11.2011

Günther

Verbandsvorsteherin

Steffen

Vors. d. Verbandsversammlung

4.) Wirtschaftsplan 2012

**Amtliche Bekanntmachung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 30.11.2011 der Wirtschaftsplan für 2012 beschlossen wurde.

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V)
für das Wirtschaftsjahr 2012**

- Festsetzungen -

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 30.11.2011 den Wirtschaftsplan 2012 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	=	2.801.783 EUR
die Aufwendungen	=	2.448.558 EUR
der Jahresgewinn	=	353.225 EUR
der Jahresverlust	=	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	=	840.984 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit	=	-185.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	-168.861 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 die Verbandsumlage	0 EUR

Beeskow, 30.11.2011

Beeskow, 30.11.2011

Günther
Verbandsvorsteherin

Steffen
Vors. d. Verbandsversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 01 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung (13.12.2011) innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2012 genommen werden kann.

Beeskow, 30.11.2011

Günther
Verbandsvorsteherin

IV.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1.) Wasserversorgungsbeitragsatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsbeitragsatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. S. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am

24. November 2011 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 13	Anzeigespflicht
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Sprachform
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigh, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden im übrigen Verbandsgebiet des MAWV für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Im Versorgungsgebiet WAVAS beträgt der Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;
- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist, zu Grunde gelegt.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

- dd) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre, mindestens jedoch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- ee) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd).
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

- im Versorgungsgebiet WAVAS: 0,71 €
- im übrigen Verbandsgebiet 0,96 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8**Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10**Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11**Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abga-

benpflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16**Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 24.11.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

2.) Schmutzwasserbeitragssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck- verbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **24. November 2011** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragsatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 12	Anzeigespflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Sprachform
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
 - c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
 - d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,
- als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die zentrale öffentliche Schmutz-

wasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden im übrigen Verbandsgebiet für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt der Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,25 erhöht.

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Bau-GB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage anzuschlie-

ßenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist, zu Grunde gelegt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - dd.) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,

- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre, mindestens jedoch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- ee) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.

- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd),

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

- im Entsorgungsgebiet WAVAS 3,45 €
- im übrigen Verbandsgebiet 3,24 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegen-

über dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 12 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderli-

chen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 12 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 4. entgegen § 12 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 24.11.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeitragsatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

- 3.) 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungs-
gebührensatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**1. Änderungssatzung
zur
Wasserversorgungsgebührensatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweck-
verbandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **24. November 2011** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz wird wie folgt geändert:
§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des
MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter
Wasser

- a) im Versorgungsgebiet des WAVAS

■ ab dem 01.01.2012 1,46 €/m³

- b) und im übrigen Versorgungsgebiet des MAWV

■ ab dem 01.01.2012 1,37 €/m³

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 24.11.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

4.)	1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
-----	--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck- verbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **24. November 2011** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

■ ab dem 01.01.2012 4,68 €

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

■ ab dem 01.01.2012 3,05 €

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 24.11.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

5.) Wasserversorgungsgebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**Wassergebührensatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
(MAWV)
für das Versorgungsgebiet WAVAS**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung **am 24. November 2011** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Umsatzsteuer
§ 5	Gebührenpflichtige
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Erhebungszeitraum
§ 8	Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	In-Kraft-Treten

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder diese in ähnlicher Weise in Anspruch nehmen.

Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Grundgebühr wird auf der Basis der eingebauten Wasserzählergrößen als monatliche Grundgebühr pro angefangenen Monat der Inanspruchnahme erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Wasseranschlusses.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch geeichte und von dem MAWV zugelassenen Wassermengenmesser ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.
- (4) Die Wassermenge wird vom MAWV oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt,
 - c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr beträgt je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers:

bis zum 31.03.2008	1,50 €
ab dem 01.04.2008	1,97 €.
- (2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:
 - a) bis zum 31.03.2008:

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	5,47
Qn 6	13,13
Qn 10	21,88
Qn 15	32,82
Qn 25	54,70
Qn 40	87,52
Qn 60	131,28
Qn 150	328,20
Qn 250	547,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a) Satz 1.

b) ab dem 01.04.2008:

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	6,74
Qn 6	16,18
Qn 10	26,96
Qn 15	40,44
Qn 25	67,40
Qn 40	107,84
Qn 60	161,76
Qn 150	404,40
Qn 250	674,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.

§ 4

Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung angegebenen Gebührensätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom

21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 3 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 - 5 entsprechend.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Tag, an welchem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu eines Dritten bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden

zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 10 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und am 30.09.2008 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 24.11.2011 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsgebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

6.) Schmutzwassergebührensatzung für das Versorgungsgebiet WAVAS

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**Schmutzwassergebührensatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweck
verbandes
(MAWV)
für das Entsorgungsgebiet WAVAS**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. 160), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung **am 24. November 2011** diese Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der MAWV, nachfolgend Zweckverband genannt, Gebühren zur Deckung der Kosten.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser entsorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine

der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige derselben Schuld sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband durch den bisherigen Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) bei dezentraler Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen die tatsächlich abgefahrene Schmutzwassermenge aus Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. der tatsächlich abgefahrene nicht separierte Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind,

werden auf Antrag abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Zweckverband zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Jahre bzw. der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:

aa) bis zum 31.03.2008:

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	10,23
Qn 6	24,55
Qn 10	40,92
Qn 15	61,38
Qn 25	102,30
Qn 40	163,68
Qn 60	245,52
Qn 150	613,80
Qn 250	1.023,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 3 a)

aa) Satz 1.

bb) ab dem 01.04.2008:

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	15,00
Qn 6	36,00
Qn 10	60,00
Qn 15	90,00
Qn 25	150,00
Qn 40	240,00
Qn 60	360,00
Qn 150	900,00
Qn 250	1.500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b) Satz 1.

b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

- bis zum 31.03.2008 : 4,47 EUR je Kubikmeter
- ab dem 01.04.2011: 5,93 EUR je Kubikmeter

c) Ab dem 24.02.2008 gilt:

Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

aa) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

bb) Der Zuschlag (Z) in EURO (DM) pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times (0,5 \times [\text{gemessener BSB5-500} / 500]) + 0,5 \times (\text{gemessener CSB-1000} / 1000) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent (Pfennig) abgerundet.

- cc) Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

- dd) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- Die gemessenen BSB5- und CSB - Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
- Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

- ee) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz 6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

- (4) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Grundgebühr beträgt für jede Sammelgrube auf dem Grundstück:

Wasserzählergröße	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	10,23
Qn 6	24,55
Qn 10	40,92
Qn 15	61,38
Qn 25	102,30
Qn 40	163,68
Qn 60	245,52
Qn 150	613,80
Qn 250	1.023,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 4 a) Satz 1.

- b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

- bis zum 31.03.2008: 5,37 EUR je Kubikmeter
- ab dem 01.04.2008: 7,54 EUR je Kubikmeter

- (5) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt:

- bis zum 31.03.2008: 78,58 € je Kubikmeter
- ab dem 01.04.2008: 126,66 € je Kubikmeter.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8., und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Der zweimonatlichen Vorauszahlung wird diejenige Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtigen. Absatz 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.03.2007 in Kraft und am 30.09.2008 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 24.11.2011 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwassergebührensatzung für das Entsorgungsgebiet WAVAS bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

7.) Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser
2010

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen****Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Versammlung des MAWV am 24. November 2011 mit Beschluss 03/25/11 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt und mit Beschluss 03/26/11 den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 29. November 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

8.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 E.r.g. v.
für das Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 03/14/11 vom 24.11.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	<u>33.517</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>30.905</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>2.612</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>4.786</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-14.204</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>3.105</u> TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0</u> TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>2.480</u> TEUR
2.3 die Verbandsumlage auf	<u>0</u> TEUR

Da der Wirtschaftsplan keine genehmigungsbedürftigen Festsetzungen enthält, bedarf er nicht der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
Königs Wusterhausen**
**Wirtschaftsplan 2012**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 14 bis § 18 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am

24. November 2011 mit Beschluss 03/14/11 den Wirtschaftsplan 2012 mit seinen Teilen (den Festsetzungen, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan) sowie seinen Anlagen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen vorgenannten Teilen für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 05. Dezember 2011

Albrecht
Verbandsvorsteher

V.) Bekanntmachungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 01.12.2011

**Bekanntmachung
Beschlüsse der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB) vom 01. Dezember 2011**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012
(Beschluss-Nr. VV 108/11)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2012 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2015 wird bestätigt.

2. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2012
(Beschluss-Nr. VV 109/11)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2012 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2011

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 1. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	13.122.400 €
die Aufwendungen	12.900.700 €
der Jahresgewinn	221.700 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.486.400 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	883.500 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.619.700 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	350.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Königs Wusterhausen, den 01. Dezember 2011

Kirsch
Verbandsvorsteher

Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung